

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Präsidentin des Amtsgerichts
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Berlin, den 22.09.2025
Per Fax & Einschreiben

**Betreff: Antrag auf sofortige Entscheidung über die Namensanträge vom
01.09.2025 sowie Umwandlung des Scheidungstermins vom 19.11.2025 in eine
Annullierungsverhandlung**

Az: 164 F 10595 /25

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Bezug auf die laufenden Verfahren stelle ich folgende Anträge:

1. Sofortige Entscheidung über die Anträge vom 01.09.2025:

- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen missbräuchlicher Namensverwendung gegen Herrn Lothar Kießler (§ 12 BGB i.V.m. § 49 FamFG)
- Antrag auf Entziehung der Namensführung gegen Frau Gabi Reimer (§ 1355 Abs. 5 BGB i.V.m. § 49 FamFG)

Diese Anträge betreffen meine unmittelbaren Persönlichkeitsrechte und sind für meine Gesundheit von höchster Relevanz.

Ich beantrage daher eine sofortige Entscheidung durch das Gericht (notfalls durch die Präsidentin selbst, da Befangenheit von Frau Richter in Neuhaus bereits angezeigt ist).

2. Umwandlung des Scheidungstermins vom 19.11.2025 in eine Verhandlung über die Eheannullierung:

- Mein Annullierungsantrag (§§ 1313 ff. BGB) vom 04.08.2025 wurde fristgerecht eingereicht.
- Nach geltender Rechtslage hat die Eheaufhebung Vorrang gegenüber einer Scheidung, da im Falle des Vorliegens von Aufhebungsgründen die Ehe von Anfang an als unwirksam gilt (§ 1313, § 1314 BGB).

Ch. Reimer

- Ein Scheidungsverfahren setzt hingegen das Bestehen einer wirksamen Ehe voraus (§ 1564 BGB).
- Eine parallele Durchführung beider Verfahren widerspricht dem Grundsatz der Prozessökonomie sowie der materiellen Rechtslage und ist daher unzulässig.

Begründung:

1. Die Namensfragen sind losgelöst von der Hauptsache (Annullierung) zu entscheiden, da sie unabhängig von der Ehefrage meine Identität und mein öffentliches Ansehen betreffen.
2. Die Verzögerung bis zum 19.11.2025 würde eine unzumutbare fortdauernde Belastung darstellen.
3. Eine sofortige Klärung der Namensführung ermöglicht es mir, die Zeit bis zur Hauptverhandlung am 19.11. zu überbrücken, ohne weiteren Schaden zu erleiden.
4. Darüber hinaus ist nach der Systematik des BGB die Eheaufhebung der Scheidung vorgelagert: liegt ein Aufhebungsgrund vor, ist die Ehe ex tunc als unwirksam zu behandeln. Damit wäre eine Scheidung gegenstandslos.

Zusammenfassung der Anträge:

1. Sofortiger Beschluss zu den Anträgen vom 01.09.2025 (Namensmissbrauch & Namensentzug).
2. Umwandlung des Scheidungstermins am 19.11.2025 in eine Annullierungsverhandlung.

Anlagen:

A1 - Gedächtnisprotokoll vom 03.09.2025 - Verhalten der Richterin Neuhaus

A2 - Beweisdossier: Handschriftliche Fälschung und Unregelmäßigkeiten beim Gewaltschutzantrag

A3 - Liste der übermittelten Anlagen

A4 - Kopien der relevanten Gerichtsbeschlüsse mit Wochenend-Datierungen (30./31.08.2025)

A5 - Kopie des ursprünglichen Gewaltschutzantrags (Seite 1 / Seite 2 - Handschriftabweichung)

A6 - Foto des Eingangs-Stempels (15.09.2025) - Übergabe Paket mit >30 Anlagen

Mit verbindlichem Gruß



Christian Reimer

A1: Gedächtnisprotokoll vom 03.09.2025 – Verhalten der Richterin Neuhaus

Betreff: Gesprächsverlauf im Amtsgericht Berlin Tempelhof-Kreuzberg bezüglich meiner Anträge auf einstweilige Anordnung gem. § 49 FamFG – Schutz meines Namens und meiner Integrität

Antragsteller: Christian Reimer, geb. 27.12.1976

Ort: Amtsgericht Berlin Tempelhof-Kreuzberg

Datum: 03.09.2025

Uhrzeit des Eintreffens: ca. 10:40 Uhr

Anwesend: Christian Reimer, Tochter Victoria Reimer (15 Jahre alt)

1. Zugang zum Gerichtsgebäude

- Am 03.09.2025 erschien ich mit meiner Tochter gegen 10:40 Uhr im Gerichtsgebäude.
- Der Sicherheitsbeamte am Eingang bemerkte meine gute Vorbereitung; das Prozedere (ohne Gürtel, Handy abgelegt, Tasche vorbereitet) war binnen einer Minute abgeschlossen.

2. Gang zur Geschäftsstelle (Raum 55)

- Ich entschied mich, zuerst zur Antragsannahmestelle (Raum 55) zu gehen, um die am Montag übergebenen Unterlagen zu bestätigen.
- Der zuständige Mitarbeiter sagte, meine Anträge lägen vor. Er hatte eine Notiz gesehen, in der der Richter meine Eingaben wohl als „Quatsch“ bezeichnet hatte. Ich wunderte mich über diese Formulierung und warum meine Unterlagen erneut aufgerufen wurden.
- Ich erklärte ihm, dass es sich bei meinen Anträgen nicht um einen Sorgerechtsstreit handelt. Er entgegnete, das passe schon so, und verwies mich erneut auf die beiden Räume vom Laufzettel am Montag.
- Ich konnte beobachten, wie er die Vorgangsnummern ergänzte, ein grünes Begleitschreiben beilegte und die Unterlagen anschließend einscannete.

3. Gang zu Raum 258

- Ich begab mich in den 2. Stock zu Raum 258, um ggf. Rückmeldung zu erhalten.
- Auf dem Weg dorthin fiel auf, dass Raum 254 – laut Laufzettel zuständig – erneut nicht besetzt war, wie auch schon am Montag. Es hing lediglich ein Zettel an der Tür, ohne Hinweis auf eine Vertretung.

4. Gespräch mit der Geschäftsstelle in Raum 258

- Dort wurde ich mit den Worten „das ist das Publikum von Montag“ empfangen – eine irritierende und unpassende Bemerkung.

- Ich erklärte, dass ich von Raum 55 komme, wo mir gesagt wurde, dass eine richterliche Entscheidung vorliegen könne, und bat um einen Ausdruck.
- Die zuständige Mitarbeiterin verweigerte jegliche Hilfe und Bezugnahme. Ich vermute, dies geschah u. a. aus Verärgerung, da ich mich am Montag über das unkooperative Verhalten beschwert hatte.

5. Erstes Gespräch mit Richter Neuhaus (ca. 11:00 Uhr)

- Richter Neuhaus erschien im Wartebereich und stellte sich vor.
- Sie erklärte, dass ich heute „nichts mitbekomme“ und dass sie Frau Classen-Schmidt vertreten habe.
- Ich wies sie darauf hin, dass mein Schreiben an Frau Classen-Schmidt am Montag direkt per Fax an das Gericht ging und die Vertretung somit über meine Stellungnahme informiert sein sollte.
- Ich sagte außerdem, dass ich – sollte ich erneut ohne Entscheidung abgewiesen werden – eine vorbereitete Stellungnahme mitbringe (in zweifacher Ausfertigung), und reichte ihr diese. Sie winkte jedoch ab und ließ mich einfach stehen.
- Danach verschwand sie ohne weitere Erklärung.

6. Zweites Gespräch (ca. 12:30 Uhr)

- Nach Abreise meiner Tochter (verabredet gegen 12:00 Uhr) blieb ich weiterhin vor Ort.
- Um ca. 12:30 Uhr kam Frau Neuhaus erneut in den Wartebereich und wies mich an, das Gerichtsgebäude zu verlassen.
- Ich erklärte erneut eindringlich:
 - o dass ich eine richterliche Entscheidung erwarte
 - o dass meine Anträge grundrechtlich relevant sind (Namensschutz, Schutz der persönlichen Integrität)
 - o dass die ablehnende Haltung der Geschäftsstelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt
- Ich wies außerdem darauf hin, dass mich die anhaltende Belastung bereits krank gemacht hat und dass mehrere OLG-Urteile meine Auffassung stützen.
- Frau Neuhaus erklärte erneut, ich würde „heute nichts mitnehmen“, und ging davon.

7. Weitere Beobachtung

- Kurz darauf konnte ich sehen, wie sich Frau Neuhaus mit einer anderen Richter in einem gegenüberliegenden Raum aufhielt – trotz der Aussage, sie hätte „keine Zeit“ und „niemand sonst sei da“.
- Ich machte ein Foto ihres Namensschilds mit dem Hinweis, dies für eine Dienstaufsichtsbeschwerde und ggf. Strafanzeige zu benötigen.
- Danach verließ ich das Gebäude.

Fazit und rechtliche Bewertung

16. Ki

- **Rechtsverweigerung:** Die Richterin hat trotz ausdrücklicher Bitte und erkennbarer Eilbedürftigkeit keine Entscheidung getroffen oder begründet, obwohl der Antrag auf eine einstweilige Anordnung gemäß § 49 FamFG gestellt wurde.
- **Verletzung rechtlichen Gehörs:** Es wurde weder auf frühere Stellungnahmen noch auf neue Anträge konkret eingegangen.
- **Pflichtverstoß:** Der Verweis auf fehlende Zeit oder Priorität lässt den Verdacht zu, dass pflichtwidrig nicht geprüft wurde, ob eine Dringlichkeit vorliegt.
- **Verletzung von Grundrechten:** Schutz des Namens, der persönlichen Integrität und psychischen Unversehrtheit (Art. 1, 2 und 3 GG) wurden missachtet.

H. Keil

A2: Beweisdossier: Handschriftliche Fälschung und Unregelmäßigkeiten beim Gewaltschutzantrag

1. Einleitung und Ziel

Dieses Dossier dokumentiert und analysiert Hinweise auf eine mögliche Urkundenfälschung im Zusammenhang mit dem eingereichten Gewaltschutzantrag gegen Herrn Christian Reimer. Im Zentrum steht die Annahme, dass wesentliche Teile des Antrags nicht durch die Antragstellerin Gabi Reimer selbst, sondern durch ihren Vater Lothar Kießler verfasst wurden. Die Beweislage stützt sich auf einen detaillierten graphologischen Vergleich, sowie auf Auffälligkeiten in der Formulierung und Ausführung des Schreibens.

2. Handschriftvergleich

Die nachfolgenden Bildbeispiele zeigen einen direkten Vergleich zwischen:

- Seite 1 des Gewaltschutzantrags (mutmaßlich von Frau Reimer)
- Seite 2 und folgende (mutmaßlich Lothar Kießler)
- einer unterschriebenen Postkarte (verifiziert als Handschrift von Herrn Kießler)



- ☐ Durch einstweilige Anordnung soll gemäß § 2 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bestimmt werden, dass d. Antragsgeg. vorläufig die gemeinsam genutzte Wohnung in

d. Antragst. sofort zur alleinigen Benutzung zu überlassen, die Wohnung sofort zu verlassen und dass d. Antragsgeg. d. Antragst. sämtliche zur Wohnung gehörenden Schlüssel herauszugeben hat.

- ☐ Durch einstweilige Anordnung soll gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bestimmt werden, dass d. Antragsgeg. es vorläufig zu unterlassen hat, die Wohnung d. Antragst. in

Wiedemanns Str. 2, 10425 Berlin bei Kießler
zu betreten und sich im Umkreis von 50 Metern der Wohnung d. Antragst. aufzuhalten.

- ☐ sich der Arbeitsstelle d. Antragst. in

Rue Hackel 11a, 10439 Berlin, Europaplatz 1, 10551 Berlin
auf eine Entfernung weniger als 50 Meter zu nähern.

- ☐ in irgendeiner Form Verbindung z. Antragst. etwa durch Ansprache, Telefonat, Fax, E-Mail oder SMS aufzunehmen,

- ☐ sonst ein Zusammentreffen mit d. Antragst. herbeizuführen und sich d. Antragst. weniger als 50 Meter zu nähern bzw. bei einem zufälligen Zusammentreffen diesen Abstand nicht sofort wieder herzustellen.

- ☒ D. Antragsteller/in wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt.
D. entsprechenden Unterlagen

☒ werden unaufgefordert nachgereicht. ☐ liegen an.

Gründe für meinen Antrag:

- ☒ Zur Schilderung des aktuellen Vorfalls verweise ich auf die beigelegte Anlage.

- ☒ Ich habe am 7.11.25, 15.2.25, 16.11.25 Anzeige bei der Polizei wegen

Nötigung, Sachbeschädigung
erstattet. Diese betrifft den aktuellen Vorfall.

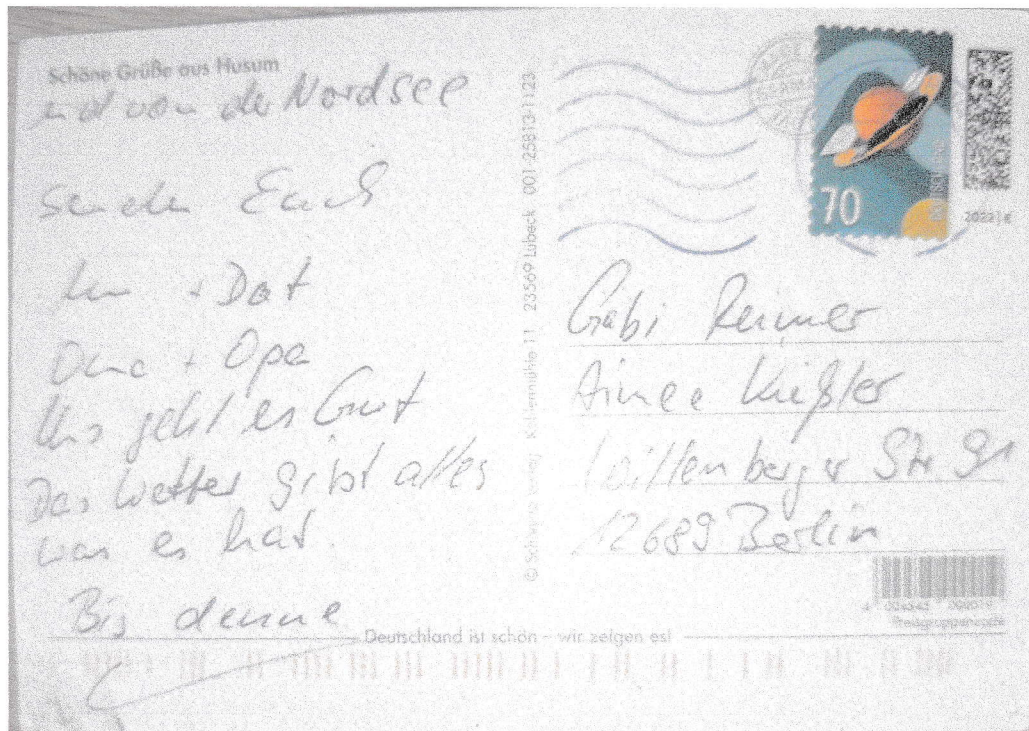
Die Vorgangsnummer lautet 250101-1100-031322

Eine Kopie der Bestätigung der Aufnahme der Anzeige

☐ reiche ich unaufgefordert nach. ☒ habe ich beigelegt.

15. Kießler

Postkarte – Schrift von Herrn Kießler



3. Graphologische Bewertung

Beim Vergleich der handschriftlichen Proben ergeben sich folgende auffällige Parallelen:

- Der Schreibdruck, die Neigung sowie die Form einzelner Buchstaben wie 's', 'g', 'h' und 'f' entsprechen eindeutig der Schrift von Herrn Kießler.
- Die Schrift auf Seite 2 weicht stilistisch und technisch stark von der Schrift auf Seite 1 ab.
- Einzelne Wörter und Formulierungen sind in Sprache und Aufbau klar nicht dem üblichen Sprachniveau der Antragstellerin zuzuordnen.
- Das Schriftbild der Postkarte weist dieselben Merkmale auf wie die Schrift auf Seite 2.

4. Vergleich der Unterschrift

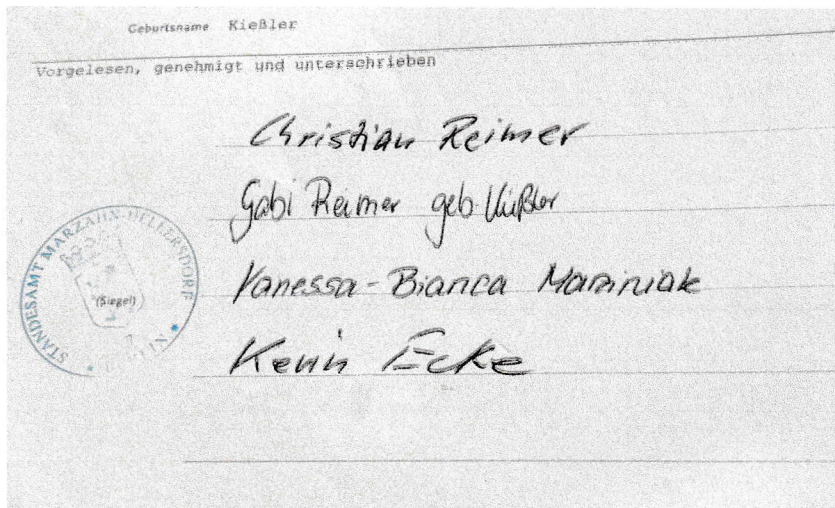
Die Unterschrift auf dem Gewaltschutzantrag unterscheidet sich in mehreren Punkten deutlich von der bekannten Unterschrift Gabi Reimers beim Standesamt. Die Unterschiede zeigen sich unter anderem bei:

- Tintenfluss und Linienführung (deutlich angespannter, ruckartiger)
- Größenschwankungen innerhalb der Buchstaben
- Verdickte Linienbereiche deuten auf erhöhten Stresspegel

Die Verzögerung zwischen dem Ausfüllen der ersten Seite und der Unterschrift ist plausibel

Gabi Reimer

Bekannte Unterschrift vom Standesamt



5. Bewertung und Schlussfolgerung

Auf Basis der graphologischen Vergleiche, des Sprachstils, der belegbaren Verfassung der Antragstellerin und der strukturellen Auffälligkeiten im Antragsvorgang ergibt sich aus Sicht des Antragsgegners folgender Schluss:

- Der Gewaltschutzantrag wurde inhaltlich und schriftlich zu großen Teilen durch eine Drittperson (vermutlich Lothar Kießler) verfasst.
- Die Antragstellerin hat den Antrag möglicherweise nicht vollständig verstanden oder autorisiert.
- Eine richterliche Plausibilitätsprüfung hätte zur Ablehnung oder Nachprüfung des Antrags führen müssen.
- Der Vorgang muss daher dringend auf seine Gültigkeit überprüft und die Rolle der Antragstellerin kritisch hinterfragt werden.

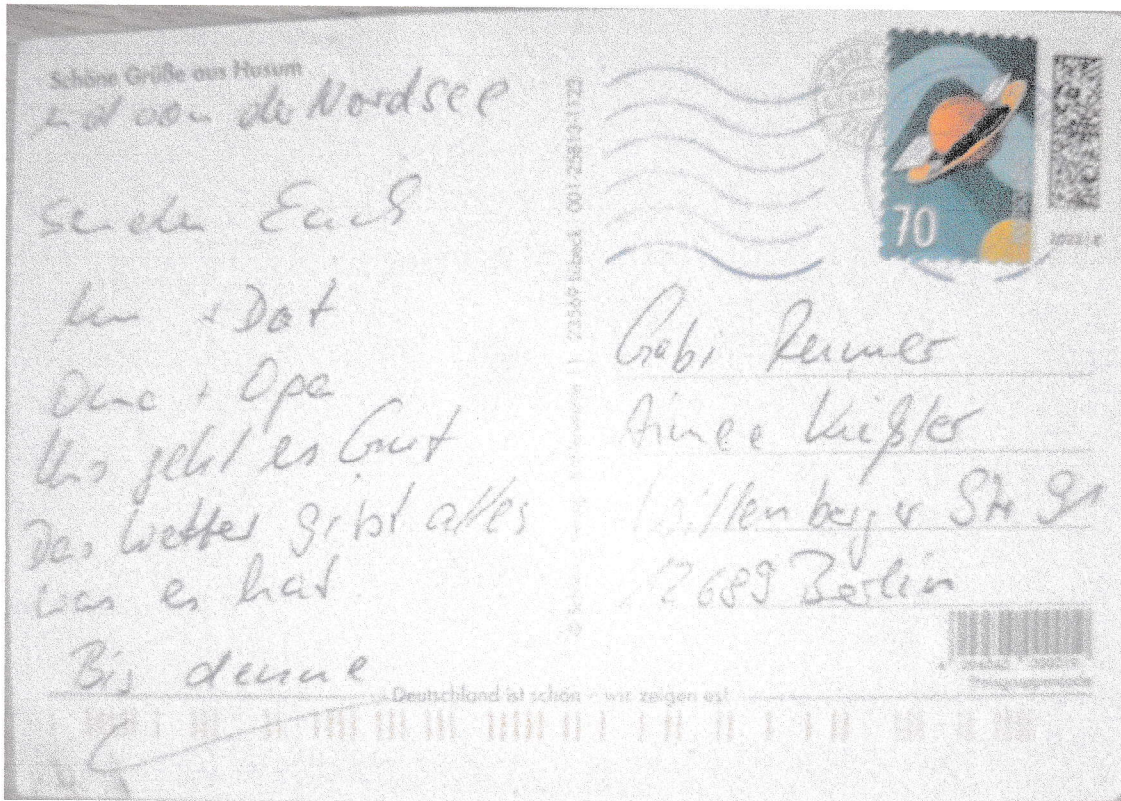
Lothar Kießler

Beweise Unterschriften:

1:

Gabi Reimer

2:



3:

Gabi Reimer

16. Fei

Angewandter Graphologie-Vergleich python Quellcode.

4:

```
from PIL import Image, ImageDraw
import matplotlib.pyplot as plt

# Erneutes Laden der Bilder nach Code-Reset
img1 = Image.open("/mnt/data/IMG_20250829_012828.jpg") # Unterschrift Anzeige
img2 = Image.open("/mnt/data/IMG_20250829_034504.jpg") # Postkarte
img3 = Image.open("/mnt/data/IMG_20250829_012805.jpg") # echte Unterschrift Gabi Reimer

# Erstelle ein neues Bild zur Gegenüberstellung (nebeneinander)
max_height = max(img1.height, img2.height, img3.height)
total_width = img1.width + img2.width + img3.width + 40

comparison_img = Image.new("RGB", (total_width, max_height), "white")
comparison_img.paste(img1, (0, 0))
comparison_img.paste(img2, (img1.width + 20, 0))
comparison_img.paste(img3, (img1.width + img2.width + 40, 0))

# Zeichne Beschriftung
draw = ImageDraw.Draw(comparison_img)
draw.text((10, 10), "1: Anzeige-Unterschrift", fill="red")
draw.text((img1.width + 30, 10), "2: Handschrift Vater (Postkarte)", fill="blue")
draw.text((img1.width + img2.width + 50, 10), "3: Echte Unterschrift Gabi Reimer", fill="green")

# Zeige das Vergleichsbild
plt.figure(figsize=(20, 6))
plt.imshow(comparison_img)
plt.axis('off')
plt.title("Graphologischer Vergleich der Unterschriften / Handschrift")
plt.show()
```

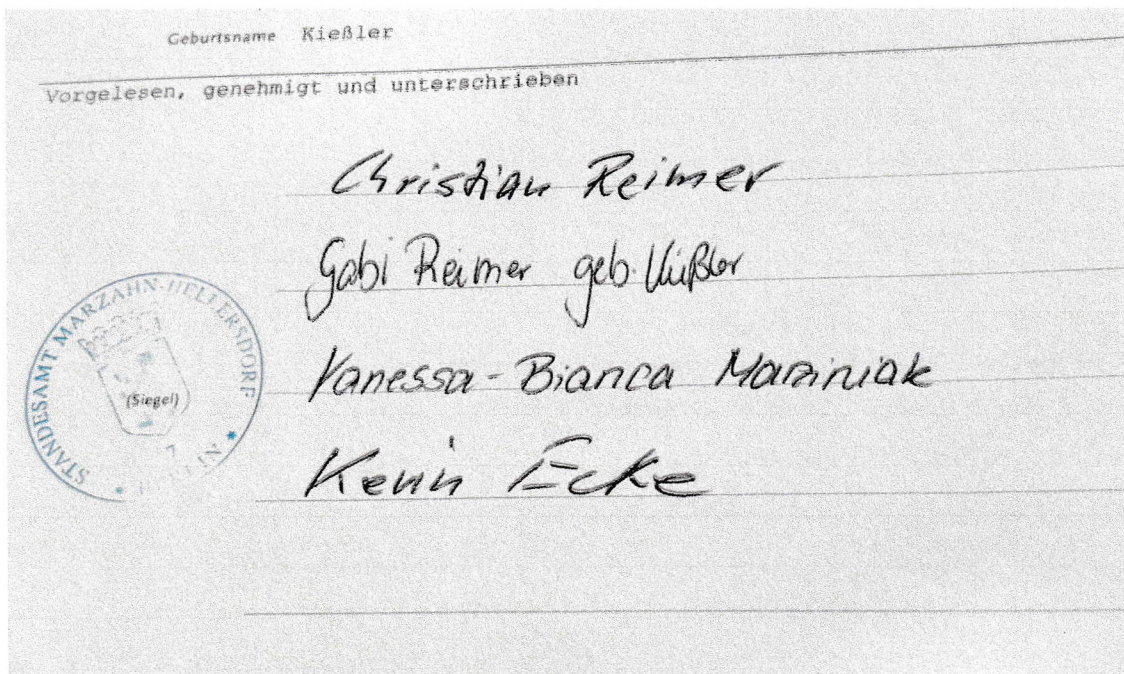
Erklärung der Gegenüberstellung:

- **Links (1: Anzeige-Unterschrift):**
Diese Unterschrift wurde auf einem Anzeige-Dokument verwendet, in dem *Gabi Reimer* als Anzeigenerstatterin auftritt.
- **Mitte (2: Postkarte):**
Handschriftliche Karte des Vaters – die Handschrift weist auffällige Parallelen zur Anzeige-Unterschrift auf.
- **Rechts (3: Echte Unterschrift Gabi Reimer):**
Ihre vermutlich originale Unterschrift (z. B. von amtlichen Dokumenten).



ZUSATZ VOM 22.09.2025:

Es ist zwischenzeitlich mit der Unterschrift vom Standesamt (im Beisein von Zeugen ganz sicher selbst unterschrieben), überprüft worden und dabei sind weitere auf gerichtlichen Dokumenten zum Gewaltschutzantrag, nicht Frau Reimer und vermutlich Herrn Kießler zuzuordnende Unterschriften gefunden worden. Dies macht hier eine dringende Forensische Prüfung aller eingereichten Schreiben von Frau Reimer zum Aktenzeichen Amtsgericht Kreuzberg: 164 F 2253/25, notwendig!



Graphologischer Vergleich – Unterschrift auf der Anzeige

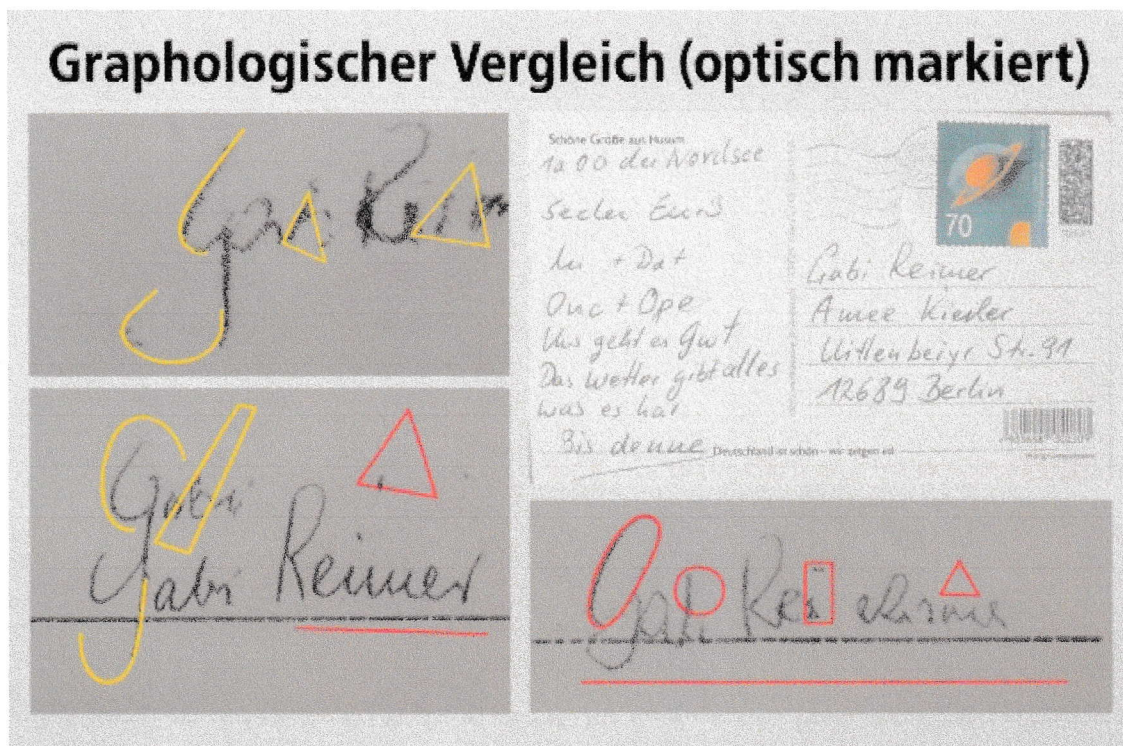
Im Rahmen meiner Nachforschungen zu der gegen mich gerichteten Anzeige wurde die dort verwendete Unterschrift mit anderen, nachweislich echten Schriftproben von Frau Gabi Reimer verglichen. Dabei zeigt sich, dass die Unterschrift auf der Anzeige in mehrfacher Hinsicht erheblich von ihrer echten Unterschrift abweicht (vgl. Anlage 1 und 3).

Auffällig ist hingegen die nahezu identische Schriftführung im Vergleich zu einer handschriftlich verfassten Postkarte, die nachweislich von ihrem Vater, Herrn Kießler, stammt (vgl. Anlage 2). Sowohl die Form der Buchstaben, die Linienführung als auch die allgemeine Schriftcharakteristik stimmen mit dem Schriftbild auf der Anzeige auffällig überein.

Es besteht daher aus meiner Sicht der begründete Verdacht, dass die Anzeige nicht von Frau Reimer selbst unterzeichnet wurde, sondern durch Herrn Kießler – möglicherweise ohne ihr Wissen – verfasst und unterschrieben wurde.

Da es sich hierbei um ein behördliches Dokument handelt, welches im Zuge des Gewaltschutzantrages, im gesamten Verfahren unter Eid abgegeben wird und auf dessen Grundlage strafrechtlich gegen mich vorgegangen wird, halte ich eine eingehende Prüfung dieser Unterschrift für zwingend erforderlich. Ich beantrage daher, dass ein forensischer Schriftvergleich veranlasst und ein entsprechendes graphologisches Gutachten eingeholt wird.

5:



G. Reimer

A3:

Liste der übermittelten Anlagen:

1. Anlage 1: Fax am 05.05.2025 um 00:51:39 Uhr, Faxnummer: +493090175688
 Dringende Aussage zu Familiengericht: 164 F 2253/25 von Vanessa-Bianca Marziniak
2. Anlage 2: Fax am 27.05.2025 um 09:40:36 Uhr, Faxnummer: +493090175688
 Stellungnahme zum Schreiben vom 15.05.2025 von Frau Kießler
3. Anlage 3: Fax am 18.06.2025 um 03:59:05 Uhr, Faxnummer: +493090175688
 Detaillierte Stellungnahme zum Schreiben vom 18.06.2025
4. Anlage 4: Fax am 20.06.2025 um 23:19:52 Uhr, Faxnummer: +493090175688
 Ergänzende Mitteilung zum Schreiben vom 18.06.2025 – Aktueller Verfahrensstand /
anhängige Strafanzeige / Antrag auf Wiederaufnahme Kammergericht
5. Anlage 5: Fax am 21.06.2025 um 15:08:47 Uhr, Faxnummer: +493090175688
 Nachtrag zum Schreiben vom 18.06.2025
6. Anlage 6: Fax am 21.06.2025 um 21:27:56 Uhr, Faxnummer: +493090175688
 Stellungnahme auf das Schreiben vom 14.06.2025
7. Anlage 7: Fax am 10.07.2025 um 15:27:33 Uhr, Faxnummer: +493090175688
 Ergänzende Mitteilung zur Stellungnahme vom 21.06.2025
8. Anlage 8: Fax am 12.07.2025 um 18:43:05 Uhr, Faxnummer: +493090175688
 Zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung
9. Anlage 9: Fax am 24.07.2025 um 04:57:53 Uhr, Faxnummer: +493090175688
 Zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung
10. Anlage 10: Fax am 24.07.2025 um 05:38:13 Uhr, Faxnummer: +493090175688
 Stellungnahme zur Festsetzung vom Ordnungsgeld
11. Anlage 11: Fax am 24.07.2025 um 06:08:19 Uhr, Faxnummer: +493090175688
 Mitteilung zur Kenntnisnahme
12. Anlage 12: Fax am 24.07.2025 um 07:03:29 Uhr, Faxnummer: +493090175688



-  Einwendung gegen Ordnungsgeldbeschluss vom 18.07.2025
13. Anlage 13: Fax am 03.08.2025 um 14:41:22 Uhr, Faxnummer: +493090175688
-  Einwendung gegen Ordnungsgeldbeschluss vom 18.07.2025
14. Anlage 14: Fax am 03.08.2025 um 18:33:30 Uhr, Faxnummer: +493090175688
-  Antrag auf Annullierung der Ehe gem. §§ 1313 ff. BGB
15. Anlage 15: Fax am 03.08.2025 um 19:54:27 Uhr, Faxnummer: +493090175688
-  Hinweis im laufenden Gewaltschutzverfahren gegen mich
16. Anlage 16: Fax am 08.08.2025 um 14:57:36 Uhr, Faxnummer: +493090175688
-  Zeugenaussagen wichtiger Personen z.B.: Trauzeugin und ehemals beste Freundin
17. Anlage 17: Fax am 23.08.2025 um 02:22:40 Uhr, Faxnummer: +493090175688
-  Stellungnahme Verfahrenskosten & Erinnerung Antrag Annullierung
18. Anlage 18: Fax am 24.08.2025 um 15:35:11 Uhr, Faxnummer: +493090175688
-  Stellungnahme Verfahrenskosten & Erinnerung Antrag Annullierung
19. Anlage 19: Fax am 28.08.2025 um 00:52:32 Uhr, Faxnummer: +493090152183
-  Verfahrenssachstand – Antrag Aussetzung
20. Anlage 20: Fax am 28.08.2025 um 03:25:57 Uhr, Faxnummer: +493090152183
-  Klage auf Schmerzensgeld Lothar Kießler
21. Anlage 21: Fax am 28.08.2025 um 10:23:57 Uhr, Faxnummer: +493090152183
-  Antrag auf Begutachtung nach §30FamFG & 246a ZPO
22. Anlage 22: Fax am 29.08.2025 um 11:19:39 Uhr, Faxnummer: +493090152183
-  Mitteilung zu Verfahren Gewaltschutz & Härtefall
23. Anlage 23: Fax am 29.08.2025 um 11:25:07 Uhr, Faxnummer: +493090152183
-  Wiedervorlage und vorsorglich Neuantrag
24. Anlage 24: Fax am 01.09.2025 um 04:29:18 Uhr, Faxnummer: +493090152183
-  Gegenvorstellung Schreiben 01.09.2025



25. Anlage 25: Fax am 01.09.2025 um 05:12:58 Uhr, Faxnummer: +493090152183

 **Gegenvorstellung Schreiben 01.09.2025**

26. Anlage 26: Fax am 01.09.2025 um 11:31:50 Uhr, Faxnummer: +493090152183

 **Weitere wichtige Zeugenaussage**

27. Anlage 27: Fax am 03.09.2025 um 04:08:56 Uhr, Faxnummer: + 493090175211

 **Persönliches Schreiben an Frau Neuhaus**

28. Anlage 28: Fax am 03.09.2025 um 13:43:25 Uhr, Faxnummer: + 493090175211

 **Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Neuhaus**

29. Anlage 29: Fax am 03.09.2025 um 22:32:27 Uhr, Faxnummer: + 493090175211

 **Mitteilung Übergabe Landgericht**

30. Anlage 30: Fax am 04.09.2025 um 04:47:35 Uhr, Faxnummer: + 493090175211

 **Gegen Frau Neuhaus Antrag Befangenheit**

ls. Re-v

A4:

Abschrift

Amtsgericht Kreuzberg
Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Kreuzberg 10989 Berlin
164

Frau
Gabi Reimer
c/o Kießler
Wörlitzer Straße 2
12689 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 90175-567
Telefax: 030 90175-084
Zimmer: F 258
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstelle:
Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

Aktuelle Hinweise zum Zugang zum Gericht
finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.berlin.de/gerichte/amsgericht-kreuzberg/>

Ihre Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
164 F 2253/25

gefertigt am: 31.08.2025
Datum:
30.08.2025

Reimer, Gabi J. Reimer, Christian wg. Verfahren § 1 GewSchG, eA

Sehr geehrte Frau Reimer,

Eine Verlängerung der Gewaltschutzanordnung konnte leider nicht erfolgen, da der Antrag dem Antragsgegner zur rechtlichen Gehörs zuzusenden war und die Frist mittlerweile verstrichen ist. Sie haben jedoch ohne Weiteres die Möglichkeit, erneut eine Gewaltschutzanordnung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Neuhauß
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 31.08.2025

Trotzbar, JBesch
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amsgericht-kreuzberg/datenschutzanweisung-T04E03.php>. Auf Anfrage versenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Samstags
08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Fahrverbindung
U-Bahn: Möckernbrücke U1, U7

Bankverbindung
Postbank Berlin

Kommunikation
Telefon

G. Reimer

An das
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

cliv

1 1 97

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz

Antragsteller/in:

☒ Frau	☐ Herr
Name: <u>Bauer geb. Kieße</u>	
Geb. am: <u>11.05.1982</u>	
Geburtsort: <u>Berlin</u>	
Matrikelnummer: <u>1165 Berlin</u>	
Gegenwärtige Aufenthalts-Adresse (oder Wohnort) (deutschlandweit): <u>Wittenberg Str. 91</u>	
Telefonnummer: <u>0176/34650218</u>	

gegen

Antragsgegner/in

☐ Frau	☒ Herr
Name: <u>Bauer</u>	
Geb. am: <u>27.11.1976</u>	
Geburtsort: <u>Wittenberg Str. 91</u>	
Matrikelnummer: <u>1165 Berlin</u>	
Gegenwärtige Aufenthalts-Adresse (oder Wohnort) (deutschlandweit): <u>Wittenberg Str. 91</u>	
Telefonnummer: <u>01523 3551109</u>	

[Handwritten signature]

- ☐ Durch einstweilige Anordnung soll gemäß § 2 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bestimmt werden, dass d. Antragsgeg. vorläufig die gemeinsam genutzte Wohnung in

d. Antragst. sofort zur alleinigen Benutzung zu überlassen, die Wohnung sofort zu verlassen und dass d. Antragsgeg. d. Antragst. sämtliche zur Wohnung gehörenden Schlüssel herauszugeben hat.

- ☐ Durch einstweilige Anordnung soll gemäß § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bestimmt werden, dass d. Antragsgeg. es vorläufig zu unterlassen hat, die Wohnung d. Antragst. in

Wörlitzer Str. 2, 10785 Berlin bei Kopen

zu betreten und sich im Umkreis von 50 Metern der Wohnung d. Antragst. aufzuhalten.

- ☐ sich der Arbeitsstelle d. Antragst. in

Die Hardt 10, 10785 Berlin, Gruppe 1, 10785 Berlin

auf eine Entfernung weniger als 50 Meter zu nähern.

- ☐ in irgendeiner Form Verbindung z. Antragst. etwa durch Ansprache, Telefonat, Fax, E-Mail oder SMS aufzunehmen,

- ☐ sonst ein Zusammentreffen mit d. Antragst. herbeizuführen und sich d. Antragst. weniger als 50 Meter zu nähern bzw. bei einem zufälligen Zusammentreffen diesen Abstand nicht sofort wieder herzustellen.

- ☒ D. Antragsteller/in wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt.
D. entsprechenden Unterlagen

☒ werden unaufgefordert nachgereicht ☐ liegen an

Gründe für meinen Antrag:

- ☒ Zur Schilderung des aktuellen Vorfalls verweise ich auf die beigelegte Anlage.

- ☒ Ich habe am 2.1.25, 15.2.25, 16.2.25 Anzeige bei der Polizei wegen

Niederlegung, Stalking, 2x
erstattet. Diese betrifft den aktuellen Vorfall.

Die Vorgangsnummer lautet: 250107-1100-031782

Eine Kopie der Bestätigung der Aufnahme der Anzeige

☐ reiche ich unaufgefordert nach. ☒ habe ich beigelegt.

[Handwritten signature]

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Berlin, den 22.09.2025

An das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Präsidentin des Amtsgerichts
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Per Fax & Einschreiben

Betreff: Antrag auf sofortige Entscheidung über die Namensanträge vom 01.09.2025 sowie Umwandlung des Scheidungstermins vom 19.11.2025 in eine Annullierungsverhandlung

Az: 164 F 10595 /25

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Bezug auf die laufenden Verfahren stelle ich folgende Anträge:

1. Sofortige Entscheidung über die Anträge vom 01.09.2025:

- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen missbräuchlicher Namensverwendung gegen Herrn Lothar Kießler (§ 12 BGB i.V.m. § 49 FamFG)
- Antrag auf Entziehung der Namensführung gegen Frau Gabi Reimer (§ 1355 Abs. 5 BGB i.V.m. § 49 FamFG)

Diese Anträge betreffen meine unmittelbaren Persönlichkeitsrechte und sind für meine Gesundheit von höchster Relevanz.

Ich beantrage daher eine sofortige Entscheidung durch das Gericht (notfalls durch die Präsidentin selbst, da Befangenheit von Frau Richter Neuhaus bereits angezeigt ist).

2. Umwandlung des Scheidungstermins vom 19.11.2025 in eine Verhandlung über die Eheannullierung:

- Mein Annullierungsantrag (§§ 1313 ff. BGB) vom 04.08.2025 wurde fristgerecht eingereicht.



- Nach geltender Rechtslage hat die Eheaufhebung Vorrang gegenüber einer Scheidung, da im Falle des Vorliegens von Aufhebungsgründen die Ehe von Anfang an als unwirksam gilt (§ 1313, § 1314 BGB).
- Ein Scheidungsverfahren setzt hingegen das Bestehen einer wirksamen Ehe voraus (§ 1564 BGB).
- Eine parallele Durchführung beider Verfahren widerspricht dem Grundsatz der Prozessökonomie sowie der materiellen Rechtslage und ist daher unzulässig.

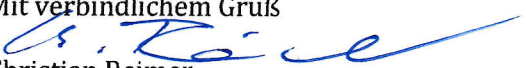
Begründung:

1. Die Namensfragen sind losgelöst von der Hauptsache (Annullierung) zu entscheiden, da sie unabhängig von der Ehefrage meine Identität und mein öffentliches Ansehen betreffen.
2. Die Verzögerung bis zum 19.11.2025 würde eine unzumutbare fortdauernde Belastung darstellen.
3. Eine sofortige Klärung der Namensführung ermöglicht es mir, die Zeit bis zur Hauptverhandlung am 19.11. zu überbrücken, ohne weiteren Schaden zu erleiden.
4. Darüber hinaus ist nach der Systematik des BGB die Eheaufhebung der Scheidung vorgelagert: liegt ein Aufhebungsgrund vor, ist die Ehe ex tunc als unwirksam zu behandeln. Damit wäre eine Scheidung gegenstandslos.

Zusammenfassung der Anträge:

1. Sofortiger Beschluss zu den Anträgen vom 01.09.2025 (Namensmissbrauch & Namensentzug).
2. Umwandlung des Scheidungstermins am 19.11.2025 in eine Annullierungsverhandlung.

Mit verbindlichem Gruß


Christian Reimer

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin
Tel: 015233551109

Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
z. Hd. der Präsidentin
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Berlin, den 22.09.2025

**Betreff: Vorab-Beschwerde / Antrag auf Aufhebung sämtlicher Entscheidungen
– Az. 164 F 2253/25**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übermittele ich Ihnen vorab per Fax – und werde Ihnen dieses Schreiben nebst Anlagen heute noch per Einschreiben zustellen – eine förmliche Beschwerde und Antragstellung zum oben genannten Verfahren.

Bereits am 15.09.2025 habe ich ein umfassendes Paket mit 30 Anlagen (Eingangsstempel Amtsgericht Kreuzberg liegt vor) direkt in der Wache des Gerichts abgegeben. Damit ist dokumentiert, dass Ihnen alle wesentlichen Beweismittel und Schriftsätze ordnungsgemäß zugegangen sind. Dennoch wurden meine Einwendungen in den bisherigen Verfahren vollständig ignoriert.

1. Formale Ungültigkeit des ersten Gewaltschutzantrags

- Der erste Antrag weist einen **klaren Handschriftwechsel** auf (Seite 2 des Antragsformulars). Dies bedeutet, dass der **Antrag nicht aus einer einheitlichen Erklärung** der Antragstellerin stammt und somit formell fehlerhaft und nichtig ist.
- Die **Unterschrift** vom 17.02.2025 wirkt **erkennbar unsicher und untypisch**, was

den Verdacht nahelegt, dass die Antragstellerin nicht frei unterschrieben hat (fehlende freie Willensbildung).

2. Amtspflichtverletzung durch Richterin Neuhauß

- Trotz dieser **offensichtlichen Mängel** hat Richterin Neuhauß den **Antrag zugelassen** und die **Antragstellerin unter Eid belehrt**. Damit hat sie ihre **Pflicht zur objektiven Prüfung verletzt**.
- Weitere Fehler: **Ignorieren von Faxnachweisen, Schriftsätzen und Wiederaufnahmeanträgen**.
- Verdacht auf **Urkundenmanipulation**, da Beschlüsse auf Wochenenddaten (30.08., 31.08.) datiert wurden, obwohl zu diesen Zeiten **nachweislich kein regulärer Dienstbetrieb** stattfand und das Schreiben deshalb als drittes Datum 01.09.2025 als Versanddatum auf dem Umschlag aufweist. An diesem Tag war ich aber Auf Gericht und Frau Neuhauß **laut eigener Aussage von Frau Classen-Schmidt vertreten** worden.
- **Befangenheitsanträge** und **Dienstaufsichtsbeschwerden** wurden **ignoriert**, dennoch bearbeitete sie **weiterhin Verfahren mit direktem Bezug zur Gegenseite**.

3. Folgefehler in sämtlichen Beschlüssen

- Da der **ursprüngliche Antrag nichtig** ist, **fehlt sämtlichen nachfolgenden Entscheidungen die rechtliche Grundlage**.
- Alle **Ordnungsgeldbeschlüsse, Zahlungsaufforderungen** und **Verlängerungsversuche** sind daher **rechtswidrig** und **sofort aufzuheben**.
- Es handelt sich um einen **klassischen Fall der Rechtsbeugung** (§ 339 StGB) in Verbindung mit **Verletzung rechtlichen Gehörs** (Art. 103 GG).

4. Forderung

Ich beantrage hiermit ausdrücklich:

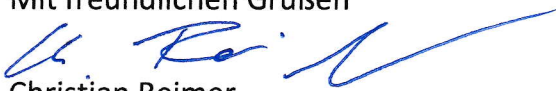
1. Die **sofortige Aufhebung** sämtlicher **Beschlüsse, Ordnungsgeldanordnungen und Zahlungsaufforderungen**, die auf Basis des fehlerhaften Gewaltschutzantrags ergangen sind (§ 113 FamFG i.V.m. § 48 ZPO).
2. Die **Prüfung der Richterin Neuhauß** auf:
 - Rechtsbeugung (**§ 339 StGB**),
 - Strafvereitelung im Amt (**§ 258a StGB**),
 - Urkundenmanipulation (**§ 271 StGB**),

- Verletzung rechtlichen Gehörs (**Art. 103 GG**),
- Verstoß gegen Neutralitätspflicht (**§ 1 DRiG, § 48 ZPO**).

3. Die unverzügliche Weitergabe dieser Beschwerde an die Dienstaufsicht und an die Staatsanwaltschaft (**§ 152 Abs. 2 StPO**).

Mit Nachdruck fordere ich die umgehende Bearbeitung dieser Beschwerde. Es geht hier nicht nur um mein Grundrecht auf ein faires Verfahren, sondern auch um die Integrität der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Reimer

Anlagen siehe Antrag Namensrecht
u. a.

Förmliche Zustellung: Beschwerde & Befangenheitsanzeige (Kammer F)

An: Kammer F - Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

z. Hd. Vorsitzende/r der Kammer F

Hallesches Ufer 62, 10963 Berlin

Datum: 22.09.2025

Betreff: Förmliche Zustellung der Beschwerde gegen Entscheidungen von Richterin
Neuhauß (Az. 164 F 2253/25) / Befangenheitsanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren der Kammer F,

hiermit zeige ich förmlich an, dass ich heute per Fax sowie postalisch ein umfassendes Beschwerdepaket zugestellt habe, welches die förmliche Beschwerde gegen sämtliche Entscheidungen von Richterin Neuhauß sowie meinen Befangenheitsantrag enthält.

Ich bitte um unverzügliche Bestätigung des Eingangs und um schriftliche Mitteilung, ob die Kammer die weitere Sachbearbeitung übernimmt oder die Angelegenheit an die Präsidentin weiterleitet. Zum Inhalt gehören insbesondere:

- Beschwerde auf Aufhebung sämtlicher Beschlüsse (Ordnungsgeld, Zahlungsaufforderungen, Terminansetzungen)
- Befangenheitsanzeige (§ 42 ZPO) gegen Richterin Neuhauß (Antrag u. a. mündlich am 03.09.2025, schriftlich 04.09.2025, Eingangs-Stempel 15.09.2025)
- Eilantrag auf Aussetzung des Scheidungstermins und Antrag auf Umwandlung in Annullierungstermin
- Beweisdossier: Handschriftvergleich, Eingangs-Stempel-Foto, Schriftsatzliste, Faxprotokolle

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass mehrere der angegriffenen Entscheidungen nach Stellung des Befangenheitsantrags erlassen wurden; diese Entscheidungen sind daher besonders angreifbar.



Ich bitte darum, die Beschwerde umgehend an die zuständige Stelle der Kammer weiterzuleiten und mir eine Eingangsbestätigung per Fax oder E-Mail zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,



Christian Reimer

Wittenberger Str. 91, 12689 Berlin

Tel: 01523 3551109

E-Mail: c.reimer@kdv.de